

# Änderung der Wahlordnung

BESCHLUSS : BV 2019, Rieneck

## **ANTRÄGE 1. LESUNG**

ANTRAGSGEGENSTAND : Änderung der Wahlordnung

ANTRAGSSTELLER : Der Bundesvorstand

WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Der §2 der Wahlordnung der PSG wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Wahlausschuss der Bundesversammlung**

(1) Die Bundesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum Bundesvorstand sowie der weiteren Mitglieder der Bundesleitung einen Wahlausschuss ein. Das Verfahren der Wahl zum Wahlausschuss ist in § 8 dieser Wahlordnung definiert.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- die Wahlleiterin
- die stellvertretende Wahlleiterin
- bis zu zwei Beisitzerinnen

Der Bundesgeschäftsführung obliegt zugleich die Geschäftsführung des Wahlausschusses. Durch Sie wird der organisatorische Rahmen gewährleistet.

(3) Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- die Suche nach geeigneten Kandidatinnen für die Wahlen. Dies betrifft sowohl die haupt- als auch die ehrenamtlich zu besetzenden Stellen. Bei den hauptamtlichen Stellen umfasst dies die Sichtung von Bewerbungsunterlagen sowie die Teilnahme an Kandidierendengesprächen.
- die Moderation der Wahl, der Personalbefragung sowie der Personaldebatte
- die Auszählung der Stimmen
- die Erstellung des Wahlprotokolls welches dem Protokoll der Bundesversammlung beigelegt wird.

### **§ 3 Verpflichtungen und Arbeitsweise des Wahlausschusses**

- (1) Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) unterzeichnen. Diese regelt, dass es den im Wahlausschuss agierenden Personen untersagt ist, personenbezogene Daten außerhalb des Rahmens Ihrer Tätigkeit im Wahlausschuss zu verarbeiten. Dieses Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Wahlausschuss. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten erstellt.
- (2) Der Austausch von personenbezogenen Daten Dritter durch den Wahlausschuss geschieht ausschließlich unter Sicherstellung von Datenschutz und Informationssicherheit. Dies wird durch das Bundesamt geregelt.
- (3) Der Mailaustausch zwischen den Mitgliedern des Wahlausschusses geschieht ausschließlich auf den für die Tätigkeit eingerichteten „...@pfafinderinnen.de“ Mailadressen. Eine Weiterleitung auf privat genutzte Mailadressen ist untersagt.

Die redaktionelle Anpassung der Nummerierung der restlichen Paragraphen erfolgt durch den Bundesvorstand.

#### **B E G R Ü N D U N G :**

Wir wurden darauf hingewiesen, dass es aus rechtlichen Gründen notwendig ist, dass in der Wahlordnung genauer beschrieben ist, welche Daten der Wahlausschuss in Ausübung seines Amtes einsehen kann und ein Verweis aufgenommen wird, dass eine Verpflichtung nach den Richtlinien des KDG zur Wahrung des Datengeheimnisses zu unterzeichnen ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung stellen wir sicher, dass der Wahlausschuss auch in Zukunft rechtlich abgesichert arbeiten kann.

#### **D I S K U S S I O N :**

Janina Bauke (Bundesvorsitzende) führt in den Antrag ein.

Franziska Hankl (DV Augsburg) fragt nach, ob es für alle Ebenen gilt.

Ylva Pössinger (Bundesvorsitzende): wenn der Diözesanverband keine eigene Wahlordnung hat, gilt die des Bundesverbandes entsprechend. Darüber hinaus müssen sich auch Diözesanverbände an das KDG halten. Bei Paragraph 3.3 wird diskutiert – es sollen keine private E-Mail Adressen bei nicht sicherem Providern von Mitgliedern des Wahlausschusses für diese Daten genutzt werden, da diese nicht Datenschutzkonform sind. Für die Diözesanebene stellt sich hier die Frage der realistischen Umsetzung. Im Antrag wird lediglich eine @pfadfinderinnen.de-Mail als Datenschutzkonform genannt. .

Martina Wieland (DV Würzburg) merkt an, dass in Paragraph 2.2 noch geändert werden könnte, wie die Wahlleitung bestimmt wird.

Antrag wird auf den nächsten Tag verschoben.

## **ANTRÄGE ABSTIMMUNG**

ANTRAGSGEGENSTAND : Änderung der Wahlordnung

WORTLAUT DES GEÄNDERTEN ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Der §2 der Wahlordnung der PSG wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Wahlausschuss der Bundesversammlung**

(4) Die Bundesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum Bundesvorstand sowie der weiteren Mitglieder der Bundesleitung einen Wahlausschuss ein. Das Verfahren der Wahl zum Wahlausschuss ist in § 8 dieser Wahlordnung definiert.

(5) Der Wahlausschuss setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- die Wahlleiterin
- die stellvertretende Wahlleiterin
- bis zu zwei Beisitzerinnen

Der Bundesgeschäftsführung obliegt zugleich die Geschäftsführung des Wahlausschusses. Durch Sie wird der organisatorische Rahmen gewährleistet.

(6) Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- die Suche nach geeigneten Kandidatinnen für die Wahlen. Dies betrifft sowohl die haupt- als auch die ehrenamtlich zu besetzenden Stellen. Bei den hauptamtlichen Stellen umfasst dies die Sichtung von Bewerbungsunterlagen sowie die Teilnahme an Kandidierendengesprächen.
- die Moderation der Wahl, der Personalbefragung sowie der Personaldebatte
- die Auszählung der Stimmen
- die Erstellung des Wahlprotokolls welches dem Protokoll der Bundesversammlung beigelegt wird.

### **§ 3 Verpflichtungen und Arbeitsweise des Wahlausschusses der Bundesversammlung**

(4) Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) unterzeichnen. Diese regelt, dass es den im Wahlausschuss agierenden Personen untersagt ist, personenbezogene Daten außerhalb des Rahmens Ihrer Tätigkeit im Wahlausschuss zu

Verarbeiten. Dieses Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Wahlausschuss. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten erstellt.

- (5) Der Austausch von personenbezogenen Daten Dritter durch den Wahlausschuss geschieht ausschließlich unter Sicherstellung von Datenschutz und Informationssicherheit auf einem datenschutzkonformen Kommunikationsweg. Dies wird durch die zuständige Geschäftsstelle geregelt.

Die redaktionelle Anpassung der Nummerierung der restlichen Paragraphen erfolgt durch den Bundesvorstand.

NACHFRAGEN :

Franziska Hankl (DV Augsburg) fragt an, ob es auch eine Vorlage für alle anderen Ebenen geben wird und ob zu jeder Wahl mit dem Bundesamt Rücksprache gehalten werden soll.

Ylva Pössinger (Bundesvorsitzende): Entweder kann eine eigene Datenschutzbeauftragte beauftragt werden oder das Bundesamt stellt sich zur Verfügung. Es muss nicht bei jeder Wahl mit dem Bundesamt Rücksprache gehalten werden.

Franziska Hankl (DV Augsburg) fragt nach dem Unterschied zwischen Weitergabe von Daten und datenschutzkonformen Kommunikationswegen.

Ylva Pössinger (Bundesvorsitzende): Das eine ist der Weg der Daten und das andere die Art der Daten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS : Der Antrag wird einstimmig angenommen.